



DEUTSCHER AERO CLUB e.V.

Beauftragter des BMV

LUFTSPORTGERÄTE-BÜRO

Lufttüchtigkeitsanweisung

LTA-Nr.: LSG 01-004

Datum der Bekanntgabe: **23.08.2001**

Muster : **Fascination**

Geräte- Kennblatt-Nr.: **61142**

Technische Mitteilung des Herstellers/Musterbetreuers: keine

Bruch eines Flügels im Fluge durch mögliche Fertigungs- oder Reparaturfehler

Betroffene Werknummern:

004 – 008, 010, 014, 016 – 018, 020 – 024, 027, 028, 031 – 034, 036, 037, 039, 041 – 048, 055, 059, 060, 063, 064, 070

Termine und Fristen:

Mit sofortiger Wirkung

Begründung:

Im Rahmen der Untersuchung eines Flugunfalles wurde durch die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung (BFU) festgestellt, daß der Flügelbruch möglicherweise auf die mangelhafte Fertigung oder Reparatur des Flügelkastens zurückzuführen ist.

Maßnahme:

Bei den betroffenen Geräten ist vom Hersteller eine Prüfung der Flügelkästen vorzunehmen und bei entsprechendem Befund eine Reparatur durchzuführen. Nach Abschluß dieser Maßnahmen ist eine umfassende Nachprüfung durch einen Prüfer Kl. 5 mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und ein neuer Nachprüfschein auszustellen.

Der Befund, der Arbeitsbericht und ggf. der Nachprüfschein sind an das LSG-B zu senden. Bis zur Durchführung dieser Maßnahmen ist der Flugbetrieb untersagt.

Der Überführungsflug zum Hersteller darf nach der Durchführung der Maßnahme gem. LTA-Nr.: LSG 01-003 durchgeführt werden, wenn keine Beanstandung festgestellt wurde.

Hierbei darf eine Vne von 140 km/h nicht überschritten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim DAeC Luftsportgerätebüro, Hermann-Blenk-Str.28, 38108 Braunschweig einzulegen

Braunschweig, den 23.08.2001

R.Hüls
(Leiter Luftsportgerätebüro)